

Einkaufs- und Bestellbedingungen der Bansbach easylift GmbH

1. Geltungsbereich

Alle gegenwärtigen und künftigen Bestellungen und Aufträge an unsere Vertragspartner (nachfolgend "Lieferant" genannt) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn von uns auf ein Schreiben Bezug genommen wird, das Geschäftsbedingungen der Abnehmer oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Wir weisen darauf hin, dass für bestimmte Leistungen besondere Bedingungen Anwendung finden, die diese Einkaufs- und Bestellbedingungen ergänzen oder modifizieren können.

2. Angebote und Vertragsabschluss

Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Fall von Abweichungen ausdrücklich schriftlich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtungen für uns. Formen, Modelle, Werkzeuge, Filme usw., die zur Durchführung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt worden sind, gehen durch Zahlung der vereinbarten Vergütung in unser Eigentum über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten verbleiben. Auf Anforderung sind uns diese Gegenstände auszuhändigen.

3. Bestellungen und Bestelländerungen

Alle Verträge über Lieferungen und Leistungen, die nicht der Schriftform genügen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer handschriftlich unterzeichneten oder per Telefax erfolgenden Bestätigung. Einseitige rechtsgeschäftliche Erklärungen betreffend das Vertragsverhältnis, insbesondere Kündigungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform nebst eigenhändiger Unterschrift; die schriftliche Erklärung kann auch per Telefax übermittelt werden. Jede Bestellung und Bestelländerung ist vom Lieferanten schriftlich oder per Telefax zu bestätigen und im gesamten Schriftverkehr getrennt zu behandeln. Werden unsere Bestellungen nicht innerhalb einer Woche nach Zugang schriftlich oder per Telefax mit verbindlicher Bestätigung der Lieferzeit durch den Lieferanten angenommen, so sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Bei Bestellungen im Wege des elektronischen Datenaustausches gelten die hierfür vereinbarten Bedingungen für den Vertragsabschluss. In allen Dokumenten sind unsere Bestellzeichen (die komplette Bestellnummer, Bestellposition, Bestelldatum und unser Zeichen) anzugeben.

4. Speziell bei Produkten für die Luft- und Raumfahrt

Alle an Bansbach zu liefernden Materialien unterliegen im Speziellen der AECMA-Norm prEN 9100, Edition P2, Sept. 2001, (Punkt 7.4.2), wonach im Bedarfsfall der Zugang zu allen Unterlagen gewährt werden muss, welche zur Fertigung der für Bansbach verwendeten Rohstoffe benötigt wurden.

5. Preise und Lieferzeit

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen schließt der Preis Lieferung frei der genannten Versandanschrift einschließlich Verpackung ein. Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen und die Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und läuft vom Bestelltage an. Sobald der Lieferant annehmen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich oder per Telefax anzugeben. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, so kann er sich uns gegenüber auf das Hindernis nicht berufen. Eine vereinbarte Vertragsstrafe können wir bis zur Begleichung der Schlussrechnung geltend machen.

5a. Gruppenverrechnung in der Unternehmensgruppe

Wir sind berechtigt, gegen die Forderungen des Lieferanten mit Forderungen aufzurechnen, die Unternehmen zustehen, die mit uns verbunden sind, insbesondere mit Forderungen, die der Eugen Drohmann GmbH easycut gegenüber dem Lieferanten zustehen.

6. Zahlungsbedingungen

Ohne abweichende schriftliche Vereinbarung zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Sollte durch das Fehlen einer der Angaben gemäß Ziffer 3 Absatz 4 eine Verzögerung der Bearbeitung durch uns eintreten, verlängern sich die genannten Fristen um den Zeitraum der Verzögerung. Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl durch Überweisung auf Bankkonto oder Übersendung von Verrechnungsschecks. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Eingang der Zahlungsanweisung bei der Bank oder Post bzw. der Postabgangsstempel. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Die Abtretung von Ansprüchen gegen uns an Dritte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

7. Mängelansprüche und Haftung

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass der Liefergegenstand den gesetzlichen und vertraglichen Qualitätsanforderungen entspricht und keine Mängel aufweist. Insbesondere hat der Liefergegenstand den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Umwelt-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen. Im Falle von Mängeln am Liefergegenstand oder bei mangelhafter Leistung stehen uns die gesetzlichen Rechte zu. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind rechtzeitig im Sinne von § 377 HGB gerügt, wenn wir an den Lieferanten eine Mitteilung über eine Qualitäts- und Quantitätsabweichung innerhalb von 12 Werktagen (ohne Samstage) seit Eingang der Ware bei uns absenden. Versteckte Abweichungen sind rechtzeitig im Sinne von § 377 HGB gerügt, wenn Mitteilungen innerhalb von 12 Werktagen (ohne Samstage) nach Entdeckung an den Lieferanten abgesandt werden. Soweit im Rahmen der Nacherfüllung ein Mangel des Liefergegenstands beseitigt wird oder eine mangelfreie Sache geliefert wird, läuft die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche neu an. Durch die Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder durch Billigung vorgelegter Muster oder Proben durch uns wird die Mängelhaftung des Lieferanten nicht berührt. Der Lieferant stellt uns auf erstes Anfordern von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten oder dessen Zulieferers liegt. Im übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8. Versicherungen

Der Lieferant hat eine ausreichende Transportversicherung auf eigene Kosten zu übernehmen. Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder Subunternehmern durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist uns auf Verlangen nachzuweisen. Uns leihweise überlassene Maschinen, Apparate etc. werden von uns gegen die üblichen Risiken versichert. Eine darüber hinausgehende Haftung für Untergang bzw. Beschädigung der überlassenen Maschinen, Apparate etc., scheidet – außer in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung – aus.

9. Versandvorschriften

Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung am Tage des Versandes eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, abzusenden. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. Bei Schiffsversand sind in Versandpapieren und Rechnung der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben. Der Lieferant hat die für uns günstigsten und geeignetsten Transportmöglichkeiten zu wählen. In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbrieffen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung usw. sind die von uns vorgeschriebenen Bestellzeichen und Angaben zur Abladestelle komplett anzugeben. Grundsätzlich hat der Lieferant Gefahrstoffe und Gefahrgüter gemäß den geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen alle von den jeweiligen verkehrsträgerspezifischen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten. Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten. Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Wir sind berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen. Die Preis- und Sachgefahr geht an dem Zielort über, an welchen ein Gegenstand zu versenden ist.

10. Eigentumsrechte und gewerbliche Schutzrechte an Unterlagen

Alle Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modelle, Werkzeuge, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Unterlagen und Hilfsmittel, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes von uns überlassen werden, ebenso die vom Lieferanten nach unseren besonderen Angaben für ihn angefertigten Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen vom Lieferanten weder als solche noch inhaltlich für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf unser Verlangen sind sie samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Wir behalten uns die gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen vor.

Der Lieferant hat die Anfrage und Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten, Unterlagen und Hilfsmittel als Geschäftsgeheimnisse zu beachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Der Lieferant hat von ihm eingesetztem Personal sowie Nachunternehmern eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung zu unseren Gunsten aufzuerlegen. Er haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit die betroffenen Informationen allgemein bekannt geworden sind. Unterlagen aller Art, die wir für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigen, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die von uns angeführten Normen und Richtlinien gelten jeweils in der neuesten Fassung. Unsere Werknormen und Richtlinien sind vom Lieferanten anzufordern, sofern sie nicht bereits zur Verfügung gestellt wurden.

11. Schutzrechtsverletzung

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände, Patente, Lizenzen oder sonstige gewerbliche Schutzrechte (einschließlich Urheberrechte) Dritter nicht verletzt werden.

Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen sowie allen Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen, freizustellen.

12. Allgemeine Bestimmungen

Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Kaufrechtsübereinkommen vom 11.04.1980 ist anzuwenden. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten ist ausschließlich Stuttgart falls der Lieferant Kaufmann ist oder seinen Sitz nicht im Inland hat. Die gesetzlichen Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt. Unberührt bleiben anderweitige Gerichtsstände für unsere Ansprüche gegen den Lieferanten. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung in ergänzenden Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit im übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder des unwirksamen Teils der Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.